

Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten.

Vom 22. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten, insbesondere deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz und Verbrauch zu überwachen und zu regeln.

§ 2

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann zu diesem Zweck besondere Überwachungsstellen für bestimmte Warenarten errichten.

(2) Jede Überwachungsstelle untersteht der Leitung eines Reichsbeauftragten, der vom Reichswirtschaftsminister bestellt wird. Die Reichsbeauftragten handeln nach den Weisungen des Reichswirtschaftsministers.

(3) Der Reichswirtschaftsminister bestellt für jeden Reichsbeauftragten einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Der Reichswirtschaftsminister kann die Aufbringung der Geschäftskosten der Überwachungsstellen durch Umlage auf die beteiligten Wirtschaftskreise regeln.

§ 3

Jedem Reichsbeauftragten kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Mitgliederzahl des Beirats und bestellt die Mitglieder aus den beteiligten Wirtschaftskreisen.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsvorschriften trifft, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden. Ist die strafgerichtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

(3) Für die Geldstrafe und die Einziehung gelten die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 5

(1) Wird im Betrieb eines Unternehmens eine nach § 4 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit, eine Ordnungstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgestellt werden, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt haben.

(2) Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag eines Reichsbeauftragten vom Reichswirtschaftsgericht festgesetzt. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

§ 6

Wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, findet eine Entschädigung nicht statt.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichswirtschaftsminister

Dr. Schmitt

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

R. Walther Darré

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage.

Vom 23. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 909) wird aufgehoben.

Berlin, den 23. März 1934.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner